



Neufassung der Satzung vom 18.01.2019

Satzung

**Der Schützengilde Burg von 1810 e.V.
(Wiedergründung 28. Mai 1990)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 28. Mai 1990 in Burg wiedergegründete Schützenverein führt den Namen

Schützengilde Burg von 1810 e.V. (Wiedergründung 28. Mai 1990)

nachstehend Schützengilde genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Burg und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Jerichower Land e.V. und damit mittelbares Mitglied des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen und Ordnungen sie anerkennt.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Sachsen-Anhalt.

§ 2 Zweck – Grundsätze

1. Die Schützengilde bezweckt den Zusammenschluss von Bürgern auf freiwilliger Grundlage zur Ausübung des Schießsportes als Nachwuchs-, Freizeit- und Leistungssport auf breiter Basis, im freiheitlich kameradschaftlichen Sinne, als wertvollen Bestandteil der heimatlichen Sitten und Gebräuche.
2. Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Brauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Betrieb und Erhalt der Schießsporteinrichtung, Förderung sportlicher Übung und Leistung, Durchführung von Wettkämpfen und die Teilnahmen an solchen. Ferner wird das Brauchtum der „Schützengilden“ durch öffentliche Veranstaltungen der Bevölkerung nähergebracht und somit erhalten und gefördert.
3. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützengilde dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.
4. Die Schützengilde ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Schützengilde kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat.
Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bedarf es des schriftlichen Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Schützengilde führt als Mitglied:
 - a) Vollmitglieder
 - b) Jungschützen (Kinder und Jugendliche)
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
3. Neuaufnahmen von Vollmitgliedern und Jungschützen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die vorläufige Aufnahme. Der Aufnahmeantrag ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die fördernden Mitglieder werden nach ihrer Antragstellung durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Schützengilde besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft kann ruhen, wenn ein begründeter Antrag durch den Vorstand bestätigt wird.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) an den Veranstaltungen der Schützengilde teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen und Geräte der Schützengilde unter Beachtung des Waffengesetzes, der Ordnungen und Vereinsbeschlüsse zu nutzen,
 - c) als Voll- und Ehrenmitglied das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, ausgenommen davon sind Jungschützen sowie fördernde Mitglieder. Eine Briefwahl ist möglich. Der Briefwähler gilt für die Wahl als anwesend.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Schützengilde anzuerkennen und einzuhalten,
 - b) zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft,
 - c) ihnen angetragene und übernommene Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen,
 - d) die Einrichtungen und Geräte der Schützengilde verantwortungsbewusst und pfleglich zu behandeln sowie vor Verlust und Beschädigung zu schützen,
 - e) zur Entrichtung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen.
Die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe der Schützengilde

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Die Prüfungskommission

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Schützengilde.
2. Sie wird nach den im Jahresplan festgelegten Terminen durchgeführt.
Terminänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben. Sie berät und beschließt in der Regel:
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - die laufenden und langfristigen Aufgaben und Maßnahmen der Schützengilde,
 - Anträge zur Satzungsänderung (in der Regel alle vier Jahre; im Vorfeld der Wahl des Vorstandes),
 - Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - den Antrag über Auflösung der Schützengilde.
3. Die „Jahreshauptversammlung“ ist die erste jährliche Mitgliederversammlung und tritt zu Beginn eines jeden Jahres zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes, der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen.
Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 28 Kalendertage vor Durchführung über das Mitteilungsorgan der Schützengilde zur Kenntnis gegeben werden. Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung:
 - des Jahresberichtes und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes (letzteres in der Regel alle vier Jahre; im Vorfeld der Wahlen des Vorstandes),
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (in der Regel alle vier Jahre),
 - des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - des Jahresplanes,
 - der Höhe der Monats- und Aufnahmebeiträge,
 - der in der Tagesordnung festgelegten Schwerpunkte,
 - der Anträge zur Änderung von Ordnungen,
 - der Anträge der Mitglieder, die mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich vorliegen müssen.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand zu dringenden Anlässen einberufen werden. Sie muss innerhalb von 10 Kalendertagen einberufen sein, wenn zwanzig Prozent der Vollmitglieder das schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei (2) Wochen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Zur Änderung des Zweckes der Schützengilde ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse beinhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung der Schützengilde. Er nimmt als Organ der Schützengilde am Rechtsverkehr teil. Sein Handeln ist kein Handeln für die Schützengilde, sondern Handeln der Schützengilde.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Schatzmeister,
3. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB:
alle unter 2. gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Schützengilde gemeinsam nach innen und außen.
4. Grundlage des Abschlusses von Rechtsverträgen bilden die Ordnungen und Beschlüsse der Schützengilde.
5. Der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Ihm obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er organisiert die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Grundlage seiner Tätigkeit bilden die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Schützengilde und repräsentiert diese nach außen. Seine Aufgaben und die der anderen unter 7. genannten Funktionsträger regelt der Funktionsverteilungsplan.
7. Zur Aufgabenteilung/-wahrnehmung, zur Vorbereitung von Grundsatzbeschlüssen und Beratung der Aufgaben aller Mitglieder benennt der geschäftsführende Vorstand auf Bedarf und ohne Stimmrecht
 - a) den Schießsportleiter,
 - b) die Damenleiterin,
 - c) den Jugendleiter,
 - d) den Verantwortlichen für Wartung und Instandsetzung.
8. Der geschäftsführende Vorstand kooptiert Sportfreunde zur Besetzung der seit der letzten Wahl freigewordenen Wahlfunktionen bis zur nächsten ordentlichen Wahlveranstaltung.

§ 9 Die Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission
 - a) kontrolliert periodisch die finanziellen Mittel der Schützengilde
 - b) untersucht schwerwiegende Verstöße gemäß § 11 und 12 der Satzung
 - c) schlichtet Differenzen innerhalb der Schützengilde.
2. Mitglieder der Prüfungskommission sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie an den zur Klärung stehenden Sachverhalten aus 1. a-c beteiligt sind.
3. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für vier Jahre gewählt.

§ 10 Haftung

1. Die Schützengilde haftet nicht für persönliches Eigentum, das bei den Veranstaltungen abhandenkommt bzw. beschädigt wird.
2. Das Mitglied haftet für alle Schäden am Eigentum der Schützengilde zum Zeitwert, die es durch sein Handeln fahrlässig verursacht hat.

§ 11 Vereinsstrafen

1. Die Schützengilde ist auf Grundlage ihrer Autonomie berechtigt, gegenüber ihren Mitgliedern zur Durchsetzung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse Vereinsstrafen auszusprechen. Als Vereinsstrafen kommen Verwarnung, Verweis, Rüge und Ausschluss aus der Schützengilde in Betracht.
2. Vereinsstrafen sind das äußerste Mittel der Durchsetzung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse. Verwarnung, Verweis und Rügen können nur nach eingehender und tiefgründiger Prüfung sowie auf Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden.
Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann bei der Prüfungskommission Berufung eingelegt werden.

§ 12 Austritte und Ausschluss

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und muss mindestens sechs Wochen vor der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.
Sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Schützengilde sind vor Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber der Schützengilde.
2. Nach eingehender und umsichtiger Prüfung durch den geschäftsführenden Vorstand kann aus der Schützengilde ausgeschlossen werden, wer bewusst und/oder grobfahrlässig gegen die Satzung der Schützengilde verstößt oder seiner Beitragspflicht über ein Jahr trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
Der Ausschluss erfolgt auf der Mitgliederversammlung, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
Es kann auch in Abwesenheit des Mitgliedes erfolgen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.
3. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung materieller und finanzieller Mittel, wenn vertraglich nicht anderes festgelegt worden ist.

§ 13 Offizielles Mitteilungsorgan der Schützengilde

Die Internetpräsenz www.sgi-burg.de ist das offizielle Mitteilungsorgan der Schützengilde. Einladungen zu (außerordentlichen) Mitgliederversammlungen gemäß § 7, Ausschreibungen zu sportlichen Maßnahmen und deren Auswertungen, Termine und sonstige die Vereinsarbeit betreffende Informationen werden hier mit verbindlichem Charakter veröffentlicht.

§ 14 Die Auflösung der Schützengilde

1. Die Auflösung der Schützengilde kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Sind 4/5 nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung frühestens nach vier Kalenderwochen einzuberufen, aber spätestens nach drei Kalendermonaten. Von den dann anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern müssen 4/5 der Auflösung zustimmen.
2. Die Auflösung ist unmöglich, wenn sieben stimmberechtigte Mitglieder das Fortbestehen der Schützengilde verlangen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Burg, 18. Januar 2019